

Vereinssatzung

§1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Astronomische Gesellschaft Orion Bad Homburg**“.

Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „**Astronomische Gesellschaft Orion Bad Homburg e.V.**“.

§2: Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Astronomie und der Naturwissenschaften und wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Astronomische und naturwissenschaftliche Forschung
- b) Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Kursen, Seminaren, Exkursionen, Arbeitsgruppen und Ausstellungen.
- c) Jugendarbeit

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch die Erstattung von die Kosten übersteigenden Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluß)

3.1 Eintritt

Mitglied der „**Astronomische Gesellschaft Orion Bad Homburg**“ kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.

3.2 Mitglied

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind

- a) aktive Mitglieder ab 16 Jahren
- b) die Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Jugendliche unter 16 Jahren
- b) fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne daß ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag, je nach Vereinbarung.

3.3 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

3.4 Ausschluß

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder bei anderem vereinschädigenden Verhalten. Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.
- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschied.

3.5 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaften

sowie in Form der Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§4: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) das Präsidium,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

§5: Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Präsidium.

5.2 Das Präsidium besteht gemäß §26 BGB aus

- a) dem Präsidenten und

b) dem Vizepräsidenten.

Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

5.3 Präsident und Vizepräsident werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.

5.4 Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen.

5.5 Das Präsidium führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, daß das Präsidium Geschäfte bis zum Betrage von EUR 200 im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

§6: Vereinsausschuß

6.1 Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) dem Präsidium,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Pressewart,
- f) dem Veranstaltungskoordinator,

dieser wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

6.2 Der Vereinsausschuß hat die Aufgaben, das Präsidium bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

6.3 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

6.4 Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

6.5 Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

6.6 Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten und -veranstaltungen.

6.7 Ihm obliegt die Neuwahl von Ausschuß- und Präsidiumsmitgliedern, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.

6.8 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

6.9 Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

6.10 Der Vereinsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.11 Wählbar in den Vereinsausschuß sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.12 Über die Ausschußsitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein vom Präsidium beauftragtes Mitglied des Vereinsausschusses.

§7: Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

7.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im ersten Quartal.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn

- a) dies von 1/5 der ordentlichen Mitglieder (siehe §3.2 Mitglied) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird
- b) oder wenn dies der Vereinsausschuß mit 2/3-Mehrheit beschließt.

7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidium mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.

7.6 Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Präsidium beauftragtes Mitglied.

7.7 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, des Schriftführers, des Kassenwirts und der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vereinsausschusses,
- c) die Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit – sie kann per Handzeichen erfolgen –,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für ein Jahr,
- e) Beschlußfassung über Mitgliedschaft des Vereins in überregionalen Vereinen oder Verbänden,
- f) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- g) Satzungsänderungen (§8),
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
- i) Festsetzung der Beitragshöhe

7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8: Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist als Tagesordnungspunkt gesondert in der Einladung bekanntzugeben. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§9: Abteilungen

Für die im Verein betriebenen wissenschaftlichen Gebiete können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

§10: Mitgliedsbeiträge

10.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vereinsausschuß kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

10.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

10.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§11: Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) es der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
- b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

11.3 Zur Beschlußfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

11.4 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

11.5 Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im ursprünglichen Sinne des Vereins Verwendung finden.

§11: Satzungsbeschluß

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.08.1998 beschlossen.

Die erste Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2009 beschlossen.